AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

**Referat Wasser-, Abfall- und Tierschutzrecht**

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (316) 877-3346
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-266760/2025-18

Graz, am 16.11.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Prangl Immobilien GmbH, 2345 Brunn am Gebirge, Industriestraße B 10, Überprüfungsverfahren, Teilkollaudierung, Ortsaugenschein

# Ortsaugenschein

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 04.02.2010, GZ: ABT13A-33.11-56/2010-4, wurde der Prang Immobilien GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Vertikalfilterbrunnens auf Gst. Nr. 402, KG Laa, sowie eines Versickerungsrigoles zur Versickerung nicht verunreinigter Kühlwässer auf demselben Grundstück und Durchführung eines stufenweisen Pumpversuches am genannten Vertikalfilterbrunnen mi einer max. Wasserentnahme von 8,5 l/s und einer Dauer von 96 Stunden, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Laut Gutachten des Bewilligungsbescheides war angedacht die Benutzung des Brunnens mit Festlegung der Konsenswassermenge nach Vorliegen der Pumpversuchsergebnisse im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung zu behandeln.

Gemäß den vorliegenden Projektunterlagen wurde der mittels Schlagbohrung in der Dimension DN700 geplante Brunnen, in der Dimension DN150 lagemäßig etwas verschoben jedoch am gleichen Grundstück errichtet.

Eine thermische Nutzung des Grundwassers ist derzeit nicht vorgesehen, weshalb auch keine Versickerungsanlage zur Rückleitung von thermisch genutztem Grundwasser errichtet wurde. Nunmehr ist eine Nutzung des errichteten Brunnens durch Entnahme von Grundwasser zur Versorgung der

Waschhalle geplant und wird dazu eine Entnahmemenge von 2 l/s bzw. 7,2 m³/h, bzw. 2.0000 m³/a beantragt.

Mit Bescheid vom 04.02.2010, GZ: ABT13A-33.11-56/2010-4, wurde eine Bauvollendungsfrist bis 31.12.2020 festgesetzt.

Bereits mit Schreiben der Behörde vom 12.08.2025, GZ: ABT13-266790/2025-1, wurde die Prangl Immobilien GmbH auf § 27 Abs 1 lit f WRG hingewiesen, wonach die Nichteinhaltung einer Baubeginns- oder Bauvollendungsfrist bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes zur Folge hat.

Um den weiteren Verfahrenslauf in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht überprüfen bzw. erörtern zu können, wird ein Ortsaugenschein für

## Dienstag, den 15. Dezember 2026,

mit dem Zusammentritt **bei der Prangl Immobilien GmbH, 8141 Premstätten, Josef-Prangl-Straße 1,**

## um 14:00 Uhr

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025

- §§ 10, 27, 99, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Herr DI Wolfgang Schitter

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der

Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.
Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
*(elektronisch gefertigt)*

| Das Land Steiermark | **Unterzeichner** | Land Steiermark |
|---|---|---|
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2026-11-16T11:46:19+01:00 |
| **Prüfinformation** | Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at | |